

beschränkt eingelegten Protestes zuungunsten des Angeklagten (OG-Inf. Nr. 4/1985 S. 43f.).

(7) Unverzüglich nach Eingang des Rechtsmittels hat das Gericht die Akten an das Rechtsmittelgericht zu übersenden. Eine Abschrift des Rechtsmittels ist dem Staatsanwalt oder dem Angeklagten und dessen Verteidiger zu übersenden. Hat das Gericht gemäß § 184 Absatz 5 angeordnet, daß seine Entscheidung nur zur Kenntnis zu bringen ist, gilt dies auch für die Abschrift des Protestes.

§ 289

**Wirkung der Einlegung**

(1) Durch rechtzeitige Einlegung des Protestes und der Berufung wird die Rechtskraft des Urteils, soweit es angefochten wird, gehemmt. Das gleiche gilt, wenn gegen die Entscheidung über den Schadenersatz fristgemäß Beschwerde eingelegt wird. Im Falle einer Beschränkung steht die Rechtskraft des Urteils einer Entscheidung zugunsten des Angeklagten (§ 291) nicht entgegen.

(2) Dem Staatsanwalt und dem Angeklagten, denen das Urteil noch nicht zugestellt war, ist es nach Einlegung des Rechtsmittels zuzustellen. § 184 Absatz 5 gilt entsprechend.

§ 290

**Rücknahme**

Protest oder Berufung können bis zum Ende der Schlußvorträge zurückgenommen werden.

§ 291

**Inhalt**

Protest und Berufung führen unter Beachtung einer Beschränkung des Rechtsmittels zur Nachprüfung des Urteils unter folgenden Gesichtspunkten:

1. ungenügende Aufklärung und unrichtige Feststellung des Sachverhalts (§ 222);
2. Verletzung der Vorschriften über das Gerichtsverfahren;
3. Verletzung des Strafgesetzes durch Nichtanwendung oder unrichtige Anwendung;
4. nach Art und Höhe unrichtige Strafe.

Das Gericht ist an eine Beschränkung nicht gebunden, wenn sie einer Entscheidung zugunsten des Angeklagten entgegenstehen würde.

Anmerkung: Vgl. Anm. nach §§ 285, 288 Abs. 6 und § 293 StPO.

§ 292

**Beteiligung des Geschädigten**

Wird Protest oder Berufung gegen ein Urteil eingelegt, kann sich der Geschädigte, über dessen Schadenersatzanspruch im Verfahren erster Instanz entschieden wurde, auch an dem Verfahren zweiter Instanz beteiligen. Er ist von der Hauptverhandlung zu benachrichtigen.

§ 293

**Entscheidungen**

**über das Rechtsmittel**

(1) Über Protest und Berufung ist auf Grund einer Hauptverhandlung zu entscheiden.

Anmerkung: Zur Durchführung einer Hauptverhandlung vor erweiterter Öffentlichkeit vgl. Ziff. 7. der Hinweise des Präsidiums des OG vom 24.8.1977 (OG-Inf. Nr. 3/1977 S.6f.), Ziff. II.6. des Berichts des Präsidiums an die 4. Plenartagung des OG vom 21.12.1982 (OG-Inf. Nr. 1/1983 S. 17ff.) und Ziff. 10. des PrBOG vom 19. 12. 1984 zur Verantwortung des OG und der BG/MOG für die Rechtsprechung zweiter Instanz in Strafsachen (OG-Inf. Nr. 6/1984 S. 7). Die Ziff. 10. (Auszug) des PrBOG vom 19. 12.1984 lautet:

„10. ... Hauptverhandlungen der zweiten Instanz sind vor erweiterter Öffentlichkeit nur durchzuführen, wenn durch die eigene Beweisaufnahme eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit erreicht werden kann. Haben die erstinstanzlichen Gerichte keine oder nur unzureichende Maßnahmeneingeleitet, um die gesellschaftliche Wirksamkeit des Verfahrens zu erhöhen (§§ 19, 199, 201 Abs. 1 und 2, 209, 256 StPO), ist dies in den notwendigen Fällen bei der abschließenden Entscheidung durch die Rechtsmittelgerichte nachzuholen.“

(2) Sind die Bestimmungen über die Einlegung von Protest oder Berufung nicht beachtet, wird das Rechtsmittel ohne Hauptverhandlung durch Beschluß verworfen.

(3) Die Berufung kann ohne Hauptverhandlung durch Beschluß verworfen werden, wenn sie nach einstimmiger Auffassung des Rechtsmittelgerichts offensichtlich unbegründet ist. Eine Verwerfung als offensichtlich unbegründet ist nur zulässig, wenn die Überprüfung ohne Durchführung einer Hauptverhandlung unter Berücksichtigung der mit dem Rechtsmittel vorgebrachten Einwände bereits die Richtigkeit des Urteils zweifelsfrei ergibt.

Anmerkungen: 1. Vgl. auch Ziff. 7. des PrBOG vom 19.12.1984 zur Verantwortung des OG und der BG/MOG für die Rechtsprechung zweiter Instanz in Strafsachen (OG-Inf. Nr. 6/1984 S. 3ff.). Sie lautet:

„7. Mit der Entscheidung über die Berufung auf Grund einer Hauptverhandlung (§ 293 Abs. 1 StPO) können die Gerichte der zweiten Instanz ihrer Pflicht zur gründlichen Überprüfung und Auseinandersetzung mit den bisherigen Ergebnissen des Verfahrens am besten gerecht werden (vgl. OG. Urteil des Präsidiums vom 5. Januar 1972 - I Pr-15-5/71 - NJ 1972 H.5S. 145).

Die Berufung kann als offensichtlich unbegründet nur verworfen werden (§ 293 Abs. 3 StPO), wenn - das erstinstanzliche Urteil in tatsächlicher Hin-